



Klinik für Zahnärztliche Prothetik

Ärztlicher Direktor:

Prof. Dr. med. dent. Ralph Luthardt

Klinik für Zahnärztliche Prothetik – 89070 Ulm

Landgericht Göttingen

Vorsitzender Richter

Herrn D. Küttler

Berliner Straße 8

37073 Göttingen

Gemeinsame Brietannahme Albert-Einstein-Allee 11 - 89081 Ulm

Landgericht, Amtsgericht Telefon: 0731 500-64201

Arbeitsgericht Göttingen Telefax: 0731 500-64203

- 1. SEP. 2014

E-Mail: ralph.luthardt@uniklinik-ulm.de

..... facti eg. Hoff
..... Anl. € Scheck

Ulm, 27.08.2014

Rechtsstreit: Hase J. [REDACTED]

9 0 4/11

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter Küttler,

per Fax habe ich dem Gericht am 20.08.2014 mitgeteilt, dass ich die Unterlagen in o. g. Angelegenheit erhalten habe. Nachdem ich nun 18 Stunden Arbeit investiert habe, erlaube ich mir auf Ihr Angebot in Ihrem Anschreiben im Falle von Fragen oder Anregungen zurückzukommen.

Die im Beweisbeschluss vom 02.04.2012 formulierte Zielsetzung „Angesichts des auch für Arzthaftungssachen außergewöhnlichen Umfangs des Prozessstoffes und der Mehrzahl der nebeneinander in Anspruch genommenen Beklagten soll zunächst ein Sachverständigengutachten zu den behaupteten Behandlungsfehlern eingeholt werden. Soweit danach vom Vorliegen von Fehlern auszugehen ist, werden ein oder mehrere weitere Gutachten zum Ausmaß der Schadensfolgen und deren (Mit-)Verursachung durch die Behandlungsfehler einzuholen sein.“ ist nachvollziehbar. Allerdings wird diese Zielsetzung durch den Beweisbeschluss vom 30.08.2012 konterkariert, wenn unter 7.) formuliert wird „c) Soweit die fehlerhafte Unterlassung der medizinisch gebotenen Befunderhebung bejaht wird: Hätte die unterbliebene Befunderhebung einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen dürfen oder hätte sich bei der gebotenen Befunderhebung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein reaktionspflichtiges Ergebnis gezeigt und stellt sich die Verkenning dieses Befundes als fundamental oder die Nichtreaktion hierauf als grob fehlerhaft dar?“, da hier eine differenzierte Wertung hinsichtlich des Vorliegens von Behandlungsfehlern bzw. groben Behandlungsfehlern von Seiten des Sachverständigen gefordert wird.

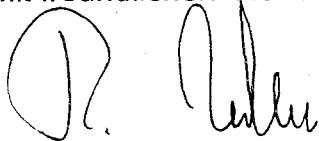
Die Ergänzung des Beweisbeschlusses vom 14.02.2014 „Da die Authentizität und inhaltliche Richtigkeit verschiedener Behandlungsunterlagen im Streit ist, soll er insbesondere auch prüfen, inwiefern die in den verschiedenen Unterlagen in der Gesamtschau dokumentierten Behandlungsabläufe aus medizinischer Sicht nachvollziehbar und folgerichtig sind bzw. inwiefern sich hierzu Ungereimtheiten bzw. Widersprüche ergeben.“

Bei der Beantwortung der Beweisfragen soll der Sachverständige darüber hinaus, wenn er sich hierfür auf Behandlungsdokumentationen stützt, ausdrücklich angeben, woraus er die zu Grunde gelegte Behandlungsinformation entnommen hat.“

Zusammenfassend betrachtet erfordert dies eine lückenlose Gesamtrekonstruktion des Behandlungsablaufes differenziert nach Behandlern, Behandlungszeitpunkten und Behandlungsorten (Zähnen/ der Kiefergelenke/ der Kaumuskulatur und weiterer Nebenaspekte). Dies ist im Grundsatz leistbar, erfordert aber einen erheblichen Aufwand. Als Anlage erhalten Sie einen Ausschnitt aus einem Rohgerüst, das es ermöglichen würde, die Gerichtsunterlagen derart aufzubereiten, dass die gestellten Fragen der Beweisbeschlüsse zu beantworten wären. Nach Durchsicht der Gerichtsakten habe ich den Eindruck gewonnen, dass die Prozessbeteiligten bislang nicht bereit waren, den erforderlichen Aufwand zu honorieren.

Ich bitte Sie bis Anfang Dezember 2014 zu klären, ob die Prozessbeteiligten bereit sind die Kosten für geschätzt 100 Stunden x 100,00 € zzgl. 30% Nutzungsentgelt und zzgl. 19% MwSt. zu tragen. Wie bereits telefonisch zugesagt erhalten Sie auch die erforderlichen Unterlagen, die die Zahlung des Nutzungsentgelts begründen.

Mit freundlichen Grüßen



Ralph G. Luthardt

3 Anlagen